

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Marx, Dr. Abelein, Jäger (Wangen), Baron von Wrangel, Böhm (Melsungen), Dr. Gradl, Graf Huyn, Straßmeir, Schmöle, Dr. Hennig und der Fraktion der CDU/CSU

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der DDR – Anwendung des am 3. Januar 1976 in Kraft getretenen Menschenrechtspakts der Vereinten Nationen –

I.

In Artikel 2 des Grundlagenvertrages haben sich die Bundesrepublik Deutschland und die DDR verpflichtet, die Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen zu achten, darunter die Menschenrechte. Es war daher nur konsequent, daß in der Folge beide Staaten in Deutschland den Internationalen Pakten der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 beigetreten sind bzw. die Verträge ratifiziert haben.

Beide Internationalen Menschenrechtspakte sind 1976 mit dem Beitritt des jeweils 35. Vertragsstaats in Kraft getreten, und zwar der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im folgenden abgekürzt IPBPR) am 23. März 1976, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im folgenden abgekürzt mit IPWSKR bezeichnet) am 3. Januar 1976. Beide Menschenrechtspakte sind damit jetzt mehr als zwei Jahre in Kraft.

Die Menschenrechtspakte haben völkerrechtlich für alle Vertragsstaaten bindendes Recht gesetzt. Auch die DDR ist damit völkerrechtlich allen anderen Mitgliedsstaaten gegenüber zur Erfüllung der Vertragsbestimmungen der beiden Pakte verpflichtet. Diese Verpflichtung begründet für die Vertragspartner der DDR, insbesondere aber für die Bundesrepublik Deutschland, die ein besonderes staatsrechtliches Band mit allen Teilen Deutschlands verbindet, das Recht, die Erfüllung der Menschenrechtspakte von der DDR zu verlangen.

Diesen völkerrechtlichen Anspruch auf Vertragserfüllung kann die DDR auch das völkerrechtliche Einmischungsverbot nicht entgegenhalten. Denn das Verlangen nach Erfüllung freiwillig übernommener Vertragspflichten ist schon begrifflich keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Vertragspartners. Dies gilt um so mehr, als die beiden Menschenrechtspakte eingehende Vorschriften zur Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Menschenrechte zum Zwecke ihrer Verwirklichung enthalten.

Selbstverständlich konnte und kann nicht erwartet werden, daß die kommunistisch regierten Staaten aus eigenem Antrieb die Bestimmungen der Menschenrechtspakte in die Tat umsetzen, die ihrem Gesellschaftssystem in vielerlei Hinsicht widersprechen. Um so notwendiger war und ist es, daß die Bundesregierung aus ihrer gesamtdeutschen Verantwortung heraus die Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Vertragspartner DDR einfordert.

Leider ist in den vergangenen zwei Jahren eine Initiative der Bundesregierung nicht sichtbar geworden. Zwar betont die Bundesregierung auf Fragen im Deutschen Bundestag stereotyp, man benutze jede Gelegenheit von Gesprächen mit der DDR-Regierung, um auf die Einhaltung der Menschenrechte zu drängen. Auch wenn man die Richtigkeit dieser Auskunft nicht bezweifelt, ist doch festzustellen, daß es bisher weder ein Konzept der Bundesregierung zur Durchsetzung der Menschenrechte auf der Grundlage der Internationalen Menschenrechtspakte, noch substantielle bilaterale Gespräche mit der DDR-Regierung über diesen Gegenstand, noch substantielle Bemerkungen der Bundesregierung zu dem gemäß Artikel 40 des IPBPR eingereichten Staatenbericht der DDR gibt.

Verträge von solcher Tragweite können naturgemäß nicht über Nacht verwirklicht werden. Wir haben der Bundesregierung daher zunächst Zeit gelassen, um aus den beiden Menschenrechtspakten greifbare Wirklichkeit für die Menschen in unserem geteilten Vaterland zu machen. Nachdem nunmehr zwei Jahre hindurch keine sichtbaren Fortschritte eingetreten sind, fordern wir die Bundesregierung auf, Rechenschaft über ihre Menschenrechtspolitik mit Hilfe des Instrumentariums der Menschenrechtspakte abzulegen.

II.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

Menschenrechte des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)

A. Die Innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen

- a) Welche Pflichten für den einzelnen Vertragsstaat löst die Bestimmung des Artikels 2 Abs. 1 IPWSKR aus, wonach „sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, einzeln und durch

internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen?

- b) Welche Unterschiede bestehen gegenüber der Bestimmung des Artikels 2 Abs. 1 IPBPR?
- c) Kann die DDR, nachdem sie die Verpflichtungen des IPWSKR freiwillig und völkerrechtlich bindend übernommen hat, den Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 1 die ganz andere Struktur ihres sozialistischen Staats- und Gesellschaftssystems als völkerrechtlich wirksamen Einwand entgegenhalten?
- d) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die DDR vor allem gesetzgeberische Maßnahmen in erheblichem Umfang vorzunehmen hat, wenn sie der Verpflichtung aus Artikel 2 Abs. 1 gerecht werden will? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die DDR-Regierung völkerrechtlich verpflichtet ist, im Rahmen des verfassungsmäßigen Gesetzgebungsverfahrens der DDR, die entsprechenden Gesetzentwürfe vorzulegen?
- e) Welche Bedeutung kommt der Pflicht der Vertragsstaaten zur diskriminierungsfreien Gewährleistung der Rechte des IPWSKR gemäß Artikel 2 Abs. 2 zu?
Ist eine Diskriminierung politisch Andersdenkender, wie sie in der DDR nach wie vor praktiziert wird, mit Artikel 2 Abs. 2 IPWSKR vereinbar?
- f) Welche Bedeutung kommt dem Artikel 4 IPWSKR mit seiner Begrenzung der Einschränkungsmöglichkeit für Menschenrechte zu? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dieser Artikel 4 alle Beschränkungen von Menschenrechten untersagt, die mit der Natur dieser Menschenrechte nicht vereinbar sind, und daß er somit eine Art Kernbereichsgarantie der Menschenrechte des IPWSKR enthält?
- g) Welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Bundesregierung dem Artikel 5 IPWSKR zu? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese Bestimmung eine gewichtige Begrenzung der Einschränkungsmöglichkeiten der Menschenrechte darstellt, die der IPWSKR gewährt?
- h) Hat die Regierung der DDR bereits einen Bericht gemäß Artikel 16, 17 IPWSKR an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt? Welche Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Pakt enthaltenen Menschenrechte hat die DDR-Regierung in diesem Bericht gegebenenfalls angegeben? Stimmen diese Angaben mit den Erkenntnissen der Bundesregierung überein?
- i) Welche internationalen Maßnahmen gemäß Artikel 23 IPWSKR sind seit Inkrafttreten des Paktes beschlossen oder verwirklicht worden?

B. Die einzelnen Menschenrechtsnormen des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)

1. Recht auf Arbeit (Artikel 6 IPWSKR)

- a) Wie ist die derzeitige Situation in der DDR hinsichtlich des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes gemäß Artikel 6 IPWSKR?
- b) Welche Maßnahmen zur Durchsetzung des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes hat die DDR seit Inkrafttreten des IPWSKR getroffen oder eingeleitet?
- c) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen oder wird sie wann unternehmen, um die DDR zur Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 6 IPWSKR zu veranlassen?

2. Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen (Artikel 7 IPWSKR)

- a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verwirklichung der Bestimmungen des Artikels 7 IPWSKR in der DDR nach dem heutigen Stand?
- b) In welchem Ausmaß wird in der DDR das Recht auf diskriminierungsfreien Aufstieg in der beruflichen Tätigkeit gemäß Artikel 7 Buchstabe c IPWSKR gewährt?
- c) Welche Schritte hat die DDR seit Inkrafttreten des IPWSKR unternommen, um die Bestimmungen des Artikels 7 zu verwirklichen?
- d) Was hat die Bundesregierung unternommen oder was wird sie wann unternehmen, um die DDR zur Erfüllung der Vertragspflicht nach Artikel 7 IPWSKR zu veranlassen?

3. Koalitionsfreiheit und Streikrecht (Artikel 8 IPWSKR)

- a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Unterbindung der Möglichkeit, in der DDR freie Gewerkschaften zu bilden und sich in diesen frei zu betätigen, im Widerspruch zu Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a IPWSKR steht? Teilt die Bundesregierung auch die Auffassung, daß die gegenwärtige Praxis der DDR durch die Einschränkungen, denen das Recht auf freie Bildung von Gewerkschaften unterliegt, nicht gedeckt ist?
- b) Sind seit Inkrafttreten des IPWSKR Bestrebungen in der DDR festzustellen, eine Beseitigung oder Milderung der bisherigen Praxis auf dem Gebiet der Gewerkschaftsfreiheit herbeizuführen?
- c) Gibt es seit Inkrafttreten des IPWSKR in der DDR Ansätze zur Anerkennung eines Streikrechts? Welche Haltung nehmen die DDR-Behörden zu spontanen Streiks ein?
- d) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, und welche gedenkt sie zu unternehmen, um die DDR zur Anerkennung freier gewerkschaftlicher Tätigkeit und des Streikrechts zu veranlassen?

4. *Recht auf Bildung* (Artikel 13 IPWSKR)

- a) Stimmen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Bildungsziele und Bildungsinhalte in den öffentlichen Bildungseinrichtungen der DDR mit den Bestimmungen von Artikel 13 Abs. 1 IPWSKR überein? Stärken sie insbesondere die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten?
- b) Welche diskriminierenden Beschränkungen des Zugangs zu höheren Schulen und Hochschulen und für welchen Personenkreis gibt es derzeit in der DDR und stehen die Beschränkungen im Einklang mit Artikel 13 Abs. 2 Buchstaben b und c IPWSKR?
- c) In welcher Weise wird in der DDR das Recht der Eltern gemäß Artikel 13 Abs. 3 berücksichtigt, die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder in Übereinstimmung mit ihrer eigenen Überzeugung sicherzustellen? Gibt es in der DDR theoretisch und praktisch die Möglichkeit für Eltern, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen?
- d) Hat sich an der Praxis der DDR im Bildungswesen seit Inkrafttreten des IPWSKR im Sinne einer Beachtung seiner Bestimmungen etwas geändert und gegebenenfalls was?
- e) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen und welche wird sie unternehmen, um die DDR zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nach Artikel 13 IPWSKR zu veranlassen?

6. *Recht auf Teilnahme an Kultur und Wissenschaft* (Artikel 15 IPWSKR)

- a) Wie ist nach den Erkenntnissen der Bundesregierung der gegenwärtige Stand der Verwirklichung der Bestimmungen des Artikels 15 IPWSKR?
- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Recht der Teilnahme am kulturellen Leben nicht auf die staatlich geförderten und zugelassenen Formen des kulturellen Lebens und nicht auf die Grenzen des jeweiligen Staates beschränkt werden darf?
- c) Welchen Schutz ihrer geistigen und materiellen Interessen genießen in der DDR Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler? Ist dieser Schutz seit Inkrafttreten des IPWSKR verbessert worden? Ist die Ausweisung oder Abschiebung von Wissenschaftlern, Schriftstellern und Künstlern aus der DDR mit Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe c IPWSKR vereinbar?
- d) Mißachtet die DDR nach wie vor die in Artikel 15 Abs. 3 niedergelegte Freiheit wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit?
- e) Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen und welche wird sie ergreifen, um die DDR zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus Artikel 15 IPWSKR zu veranlassen?

Dr. Marx
Dr. Abelein
Jäger (Wangen)
Baron von Wrangel
Böhm (Melsungen)
Dr. Gradl
Graf Huyn
Straßmeir
Schmöle
Dr. Hennig
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

So selbstverständlich in der Bundesrepublik Deutschland die Beachtung der Menschenrechte durch den Staat und seine Behörden und im Streitfall der Rechtsschutz des Bürgers durch unabhängige Gerichte ist, so offen und ungeniert verletzt, ja mißachtet die DDR, ihre Behörden und Gerichte die in den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Der Widerspruch zwischen völkerrechtlicher Verpflichtung und alltäglicher Praxis in der DDR ist derart gravierend, daß er sich negativ auf das Rechtsbewußtsein unseres Volkes auswirken muß, sofern nicht die Machthaber in der DDR ständig mit ihren völkerrechtlichen Pflichten konfrontiert werden.

Dazu ist von allen Vertragspartnern der DDR vor allem die Bundesrepublik Deutschland berufen, die durch Grundgesetz und durch nationale Solidarität hierzu besonders verpflichtet ist, und die im Grundlagenvertrag und seiner Verpflichtung zur Normalisierung der Beziehungen und zu guter Nachbarschaft ein im Vergleich zu allen anderen Vertragspartnern besonderes Instrument der DDR besitzt. Die Diskussion über die Verletzung der Menschenrechte durch die DDR hat sich bisher auf einige besonders gravierende Problemfelder, wie die Verhinderung der Freizügigkeit durch die Sperranlagen an der Zonengrenze oder die Haftbedingungen in den Strafanstalten der DDR konzentriert. Mit dieser Großen Anfrage soll die ganze Breite der im Menschenrechtspakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten Menschenrechte angesprochen werden. Die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen der beiden Menschenrechtspakte gegenüber Deutschen in anderen Teilen Deutschlands bleibt einer weiteren Großen Anfrage vorbehalten.

Bei der vorliegenden Anfrage soll deutlich werden:

- a) auf welchen Gebieten im Bereich der Menschenrechte die DDR ihre völkerrechtlichen Pflichten mißachtet, verletzt oder nicht ausreichend erfüllt;
- b) was die Bundesregierung namens des Vertragspartners Bundesrepublik Deutschland in den einzelnen Bereichen konkret unternommen hat oder unternommen wird, um die DDR zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten anzuhalten.

Die so zustande kommende Übersicht soll es sowohl der Bundesregierung selbst als auch dem Deutschen Bundestag ermöglichen, Strategien zu entwickeln, zu überprüfen oder zu korrigieren, mit denen auf die Verwirklichung der Menschenrechte in der DDR hingewirkt werden kann. Die allgemeine Überlegung, mit der Verbesserung des Klimas der beiden Staaten in Deutschland verbesserten sich die Chancen zur Verwirklichung der Menschenrechte, reicht bei weitem nicht aus.

Konkrete Fragen verlangen konkrete Antworten.

